



**NIEDERSÄCHSISCHER JU-JUTSU VERBAND E.V.**  
**SELBSTVERTEIDIGUNG · FITNESS · WETTKAMPF**

# Geschäftsordnung der Bezirksfachverbände

des Niedersächsischen Ju-Jutsu Verbands e. V.

Niedersächsischer Ju-Jutsu Verband e. V.  
Geschäftsstelle  
Nehlitzer Hauptstraße 5  
06193 Petersberg

## Änderungsnachweis

<b>Version</b>	<b>Änderung</b>	<b>Stand</b>
0.1	Entwurf von Heinz Weis	14.12.2018
0.2 - 0.6	Überarbeitung durch Präsidium	22.12.2018 - 25.01.2019
0.7	Vorläufige Inkraftsetzung durch Beschluss des Präsidiums	26.01.2019
1.0	Inkraftsetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung	30.03.2019
2.0	Überarbeitung durch Niklas Martin	02.03.2024
2.1	Vorläufige Inkraftsetzung durch Beschluss des Präsidiums	04.12.2024
	Inkraftsetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung	

## Struktur

§ 1	Geltungsbereich . . . . .	4
§ 2	Mitglieder im Bezirksfachverband . . . . .	4
§ 3	Organe . . . . .	5
§ 4	Mitgliederversammlung (MGV) des Bezirksfachverbandes . . . . .	5
§ 5	Vorstand des Bezirksfachverbands . . . . .	6
§ 5.1	Zusammensetzung des Vorstands . . . . .	6
§ 5.2	Aufgaben des BFV-Vorstands und der einzelnen Bezirksvorstandsmitglieder . . . . .	6
§ 6	Bezirksmittel / Bezirkskassenführung . . . . .	7
§ 6.1	Bezirksmittel . . . . .	7
§ 6.2	Kassenführung . . . . .	8
§ 7	Inkrafttreten . . . . .	8

## Abkürzungen

BFV	Bezirksfachverbände
JVV	Jugendvollversammlung
LSB	Landessportbund (Niedersachsen)
MGV	Mitgliederversammlung
NJJV	Niedersächsischer Ju-Jutsu Verband e. V.
VP-Finzen	Vizepräsident*in Finanzen
VP-Jugend	Vizepräsident*in Jugend

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die Geschäftsordnung der Bezirksfachverbände (BFV) gilt für folgende Bereiche:

- BFV Braunschweig (BFV-BS)
- BFV Hannover (BFV-HA)
- BFV Lüneburg (BFV-LÜ)
- BFV Weser-Ems (BFV-WE)

Der umgangssprachlich gefasste Bezirksfachverband Polizei stellt keinen eigene unselbstständige Unterorganisation dar. Hierbei handelt es sich um ein Ressort im NJJV, welches spezielle Angebote und Möglichkeiten für Behördenangehörige darstellt.

(2) Sie basiert auf der gültigen Satzung des NJJV und seinen Ordnungen.

(3) Die Bezirksfachverbände sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen im NJJV. Sie sind an die Satzung und Ordnungen des NJJV gebunden. Finanzielle Mittel, die der NJJV den Bezirksfachverbänden zur Verfügung stellt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die sportlichen Angelegenheiten im BFV (Meisterschaften/Turniere, Lehrgänge, Seminare, Prüfung, usw.) regeln die BFV selbständig. Hierbei sind die Zuständigkeiten des NJJV zu berücksichtigen. Bei größeren Investitionen oder Zuschussbedarfen zu Maßnahmen ist Rücksprache mit dem\*der VP-Financen zu halten. Genaueres regelt ein Präsidiumsbeschluss.

## § 2 Mitglieder im Bezirksfachverband

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des BFV sind die Vereine bzw. Vereine mit entsprechenden Abteilungen, die ihren Vereinssitz im jeweiligen BFV haben und ordentliches Mitglied im NJJV sind. Räumlich basiert die Zuordnung auf den ehemaligen Regierungsbezirken in Niedersachsen. Die Mitgliedschaft im BFV beginnt automatisch mit erfolgtem Beitritt zum NJJV und endet mit ordnungsgemäßem und fristgerechtem Austritt aus dem NJJV.

(2) Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung des BFV kann verdienstvolle Förderer\*innen des Verbandes mit der Ehrenmitgliedschaft im BFV auszeichnen. Diese müssen vorher von der Ehrungskommission des NJJV beraten und empfohlen werden. Ehrenmitgliedschaften haben kein Stimmrecht auf den Versammlungen des BFV. Sie haben das Recht, an Versammlungen und Maßnahmen im BFV teilzunehmen. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet ein Rederecht in der MGV des BFV, analog einem ordentlichen Mitglied. Inhaber\*innen der Ehrenmitgliedschaft haben bei Veranstaltungen des BFV freien Zutritt und sind von der Zahlung der Lehrgangsgebühren von Bezirkslehrgängen befreit.

## § 3 Organe

Die Organe der Bezirksfachverbände sind:

1. Die Mitgliederversammlung der Bezirksfachverbände
2. Der Vorstand des Bezirksfachverbandes
3. Die Beauftragten, Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen im Bezirksfachverband

## § 4 Mitgliederversammlung (MGV) des Bezirksfachverbandes

- (1) Oberstes Organ im Bezirksfachverband ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen sportlichen Angelegenheiten des Bezirksfachverbandes, soweit die Satzung bzw. die Ordnungen des NJJV diese Aufgaben nicht ganz oder teilweise anderen Gremien übertragen haben. Die MGV und sonstige Sitzungen werden gemäß der Satzung des NJJV und seiner Ordnungen abgehalten. Die entsprechenden Regelungen sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Im Bedarfsfall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den Vertretungen der Vereine
2. dem Vorstand

Die Vertretung der Vereine sind die vertretungsberechtigten Mitglieder der Vereine nach § 26 BGB. Der Verein kann eine andere Vertretung durch Vollmacht bestimmen.

Teilnahme- und redeberechtigt sind zudem das Präsidium des NJJV. Ihnen steht innerhalb der Mitgliederversammlung jedoch kein Stimmrecht zu.

Stimmrechtsübertragung zwischen ordentlichen Mitgliedern ist nicht zulässig. Jedoch darf ein Mitglied sein Stimmrecht durch ein von ihm schriftlich benanntes Mitglied seines Vereins wahrnehmen lassen. Jede persönlich anwesende natürliche Person darf nicht mehr als einen Verein vertreten.

- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  1. Wahl des BFV-Vorstands
  2. Information über den Haushaltsplan des BFV für das laufende Jahr
  3. Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung
  4. Entlastung des Vorstands

## § 5 Vorstand des Bezirksfachverbands

### § 5.1 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der BFV-Vorstand besteht aus:
  1. Dem\*der Vorsitzenden des BFV (diese\*r ist satzungsgemäß Mitglied im Vorstand des NJJV)
  2. Dem\*der Prüfungsreferent\*in des BFV
  3. Dem\*der Jugendreferent\*in des BFV (diese\*r ist ordnungsgemäß Mitglied im Jugendvorstand des NJJV)
- (2) Einzelne Vorstandsämter können unbesetzt bleiben, wenn sich niemand zur Amtsübernahme bereit erklärt und gewählt wird. Der BFV-Vorstand kann in diesem Fall die Aufgaben des unbesetzten Amtes bis zur Neuwahl an eine\*n Beauftragte\*n mit Zustimmung des Präsidiums delegieren.

Ausgenommen von dieser Regelung ist das Amt des Vorsitzes des BFV. Kann dieses Amt nicht besetzt werden, erfolgt die Leitung des BFV durch das Präsidium des NJJV, bis zur Neuwahl eines Vorsitzes des BFV. Das Präsidium des NJJV kann alternativ einer Person aus dem jeweiligen Bezirk das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch übertragen.

- (3) Der\*die Jugendreferent\*in vertritt die Interessen der Bezirksjugend im Vorstand. Die Jugendvertretung wird auf einer eigens einberufenen Jugendvollversammlung (JVJ) des Bezirks gewählt. Wenn keine Wahlen der Jugendvertretung angesetzt sind, kann die Jugendvollversammlung mit der Mitgliederversammlung gemeinsam abgehalten werden. Die übrigen Vorstandspositionen werden durch die Mitgliederversammlung des Bezirks gewählt.
- (4) Der Bezirk kann Beauftragungen für sportliche Aufgaben berufen, sofern der Umfang der Aufgaben dieses erfordert und die Aufgaben von einer Landesbeauftragung oder einem Landesvorstandsmitglied nicht wahrgenommen werden können oder für das Aufgabengebiet keine Landesbeauftragung eingesetzt ist. Das Präsidium kann bei der Berufung von Bezirksbeauftragungen sein Veto einlegen, welches bindend ist.

### § 5.2 Aufgaben des BFV-Vorstands und der einzelnen Bezirksvorstandsmitglieder

- (1) Bezirksvorstand
  1. Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, einen Bezirkshaushaltsplan unter Berücksichtigung der vom Verband zur Verfügung gestellten Bezirksmittel zu erstellen.
  2. Die Terminplanung eines Sportjahres ist innerhalb des Bezirkes durch den Bezirksvorstand gemeinsam zu planen. Die Vorstandsarbeit ist allgemein gemeinsam und kommunikativ zu führen.
- (2) Bezirksvorsitzende\*r
  1. Der Vorsitz leitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand den BFV nach der Satzung und den Ordnungen des NJJV, der GO des BFV und nach Maßgabe der auf der MGV gefassten Beschlüsse. Der Vorsitz repräsentiert den BFV in der Öffentlichkeit.
  2. Der Vorsitz beruft die Versammlungen des BFV und die Sitzungen des Vorstandes fristgemäß ein und leitet sie nach parlamentarischen Grundsätzen. Der Vorsitz ist verpflichtet, bei vorliegenden Anträgen von der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes zu einer Vorstandssitzung einzuberufen.
  3. Die Koordinierung der sportlichen Tätigkeitsfelder auf Bezirksebene leitet der Vorsitz. Bei Landes- und Bundesmaßnahmen sind die zuständigen Regelungen des Landesverbandes zu beachten.
  4. Alle wichtigen Geschäftsvorgänge sind dem\*der Bezirksvorsitzenden zur Kenntnis zu bringen. Alle wichtigen Schreiben des BFV sind von ihm\*ihr zu unterschreiben.

5. Der Vorsitz ist berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen, welche innerhalb 24 Stunden getroffen werden müssen, im Falle der Nichterreichung der Vorstandsmitglieder, die im Interesse des BFV dringend notwendig sind, zu treffen. Der Vorstand ist unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Sollte eine Rechtswirkung nach außen (bspw. Vertragsverhältnisse o. ä.) begründet werden, so ist ein Präsidiumsmitglied hinzuzuziehen.
6. Der Vorsitz hat darüber zu wachen, dass die üblichen sportlichen, sowie Anstands- und Ordnungspflichten im Verbandsleben beachtet werden.
7. Der Vorsitz bestimmt eine Vertretung im Falle der Verhinderung aus den Reihen des Bezirksvorstands und hat dieses schriftlich dem jeweiligen Vorstandsmitglied und den Präsidiumsmitgliedern des NJJV unter Angabe des Verhinderungszeitraums bekanntzugeben.

### (3) Prüfungsreferent\*in

1. Der\*die Prüfungsreferent\*in ist zuständig für das Prüfungswesen im Bezirk. Sie\*er entscheidet über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und stimmt ihre\*seine Maßnahmen mit dem\*der Direktor\*in Prüfung des NJJV ab.
2. Zum Aufgabengebiet gehört die Organisation folgender Maßnahmen:
  - Bezirks-Dan-Prüfungen
  - Bezirks-Kyu-Prüfungen
  - Dan-Vorbereitungslehrgänge auf Bezirksebene
  - Kyu-Vorbereitungslehrgänge auf Bezirksebene
3. Die Maßnahmen sind im Vorfeld mit der\*dem entsprechenden Landesbeauftragten abzusprechen und zu koordinieren. Sofern die erforderlichen Mindestteilnahmezahlen nicht erreicht werden, entscheidet die\*der Landesbeauftragte darüber, ob ggf. eine Zusammenlegung mit einem anderen Bezirk erfolgt oder an Stelle der Bezirksmaßnahme eine Landesmaßnahme angesetzt wird.

### (4) Jugendreferent\*in

1. Der\*die Jugendreferent\*in vertritt die Interessen der Bezirksjugend im Vorstand. Sie\*er ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Jugend im BFV auf Grundlage der Beschlüsse der Niedersächsischen Ju-Jutsu Jugend.
2. Der\*die Jugendreferent\*in des Bezirks ist ordnungsgemäß Mitglied des Jugendvorstandes in der Landesjugend und pflegt Kontakte zu den übrigen Jugendreferierenden des NJJV und dem\*der VP-Jugend. Sie\*er ist zuständig für die Koordination der Jugendarbeit im Bezirk. Die Jugend arbeitet gemäß Jugendordnung selbstständig im Rahmen der zugewiesenen Mittel.

## § 6 Bezirksmittel / Bezirkskassenführung

### § 6.1 Bezirksmittel

- (1) Den Bezirken werden jährlich finanzielle Mittel zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben zur Verfügung gestellt und auf einem gesonderten Bezirkskonto bzw. in der Kostenstellenrechnung verwaltet.

- (2) Die jährlichen Mittel, die den Bezirken vom Land als Eigenmittel zur Verfügung gestellt werden, setzen sich wie folgt zusammen:
1. Grundbetrag
    - Anzahl gemeldeter aktiver Sportler\*innen laut LSB-Intranet-Meldung x 2,00 €
    - Anzahl der gemeldeten durchgeführten Kyu-Prüfungen des Vorjahres x 1,00 €
  2. Kassenbestand am Jahresanfang bzw. Jahresendbestand des Vorjahres. Hierbei gilt eine Begrenzung auf max. 500€. Die Entscheidung über eine Übertragung von finanziellen Mitteln ins Folgejahr wird durch das Präsidium beschlossen.
  3. Einnahmen aus Bezirksmaßnahmen
- (3) Der Bezirkshaushalt bzw. die Mittelverwendung ist auf Grundlage des Grundbetrages und des Kassenanfangsbestandes aufzustellen. Einnahmen aus Bezirksmaßnahmen können hinzugezogen werden, sofern gesicherte Einnahmen feststellbar sind.
- (4) Grundsätzlich sind Bezirksmaßnahmen mindestens „kostenneutral“ zu planen und durchzuführen, sodass eine Anrechnung der Beträge im Haushalt nicht erforderlich ist.
- (5) Die vom Landesverband zur Verfügung gestellten Mittel sind im laufenden Geschäftsjahr für satzungsmäßige Zwecke zu verbrauchen. Nicht verbrauchte Mittel fallen am Jahresende grundsätzlich an die Landeskasse zurück (Abschmelzung). Ein Restbetrag bis zu 500,00€ kann auf dem Bezirkskonto verbleiben, dieses liegt in der Entscheidung des Präsidiums im NJJV.
- (6) Das Präsidium des NJJV kann entscheiden, dass die Abschmelzungsbeträge allen oder einzelnen Bezirken im Folgejahr zusätzlich zum Grundbetrag zur Verfügung gestellt werden.

## § 6.2 Kassenführung

- (1) Die Kasse des Bezirks wird grundsätzlich bargeldlos geführt. Alle Einnahmen und Ausgaben sind über die jeweiligen Kostenstellen des Bezirks abzubilden.
- (2) Die Kassenführung erfolgt durch die\*den VP-Financen NJJV über das Landeskonto.
- (3) Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, einen Bezirkshaushaltsplan unter Berücksichtigung der vom Verband zur Verfügung gestellten Bezirksmittel bis zum 15.10. des jeweiligen Jahres für das Folgejahr (vgl. Teil A § 2 Nr. 4 Kassen- und Finanzordnung NJJV) zu erstellen und zum Jahresende eine entsprechende Abrechnung des jeweiligen Bezirkshaushaltsplanes in Zusammenarbeit mit der\*dem VP-Financen zu erstellen.
- (4) Der ordentliche Jahresabschluss ist von der\*dem VP-Financen aufzustellen. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die Kassenprüfer\*innen des Landesverbandes.

## § 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Bezirke wird mit Beschluss des Präsidiums vom 04.12.2024 vorläufig in Kraft gesetzt und wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorgelegt.